

Az.: 1 A 245/17
3 K 400/12



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Stadt Zwickau
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

prozessbevollmächtigt:

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:
GmbH

prozessbevollmächtigt:

wegen

baurechtlichen Nachbarschutzes
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Artus aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 29. Oktober 2019

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. April 2015 - 3 K 400/12 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte oder die Beigeladene vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 12. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juli 2012 über Baumaßnahmen - u. a. die Errichtung einer Lärmschutzwand - für den Betrieb der 1957 errichteten Freilichtbühne auf dem Flurstück G1.....
- 2 Die Freilichtbühne wurde auf Anregung des damaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter Ulbricht, die Originalanlagen am S..... zu einem Kulturpark (Freilichtbühne, Musikpavillion, Glockenturm) auszubauen, und dem Beschluss des Rates der Stadt Zwickau vom 13. April 1955 mit der Bestätigung des Planentwurfs zum Bau des Kulturparks als Anlage des sog. „Nationalen

Aufbauwerkes“ errichtet und im August 1957 mit ca. 6.000 Sitz- und Stehplätzen in Betrieb genommen.

- 3 Der Kläger ist Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks G2..... das sich in einer Entfernung von ca. 150 m zur Freilichtbühne befindet. Auf dem Grundstück befand sich von 1918 bis 1950 die (H..... G.....) mit der denkmalgeschützten Fabrikantenvilla, deren Abbruch genehmigt wurde. An der Stelle der abgebrochenen Fabrikantenvilla errichtete der Kläger aufgrund der Teilbaugenehmigung vom 3. Dezember 2009 und der Baugenehmigung der Beklagten vom 2. März 2010 sein neues Wohnhaus.
- 4 Mit Bescheid vom 25. März 2010 erteilte die Beklagte der Beigeladenen eine Baugenehmigung für das Vorhaben „Teilumbau der Bühnenanlage und Errichtung einer neuen Bühne mit Überdachung“, gegen den der Kläger am 6. Mai 2010 Widerspruch einlegte. Mit Beschluss vom 3. November 2010 - 1 B 190/10 - ordnete der Senat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Baugenehmigung vom 25. März 2010 an, die die Beklagte danach mit Bescheid vom 31. Mai 2011 zurücknahm.
- 5 Mit Bescheid vom 12. Juli 2011 erteilte sie der Beigeladenen die hier angefochtene Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Lärmschutzwand, bauliche Absenkung des Bühnenniveaus, Verankerungsmöglichkeit mobiler Überdachung“. Nach Nr. 1 der Nebenbestimmungen sind am Wohngebäude des Klägers - Immissionsort 1 (IO 1) gemäß der Freizeitrichtlinie der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) - die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten, 55 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und 40 dB(A) nachts sowie maximale Schallpegel am IO 1 tags außerhalb der Ruhezeiten von 90 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten von 85 dB(A) und nachts von 60 dB(A) einzuhalten. Ferner sind danach auf der Freilichtbühne pro Jahr insgesamt 20 Veranstaltungen zulässig. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gilt jeder Kalendertag als einzelne Veranstaltung.
- 6 Nr. 2 der Nebenbestimmungen regelt ferner das Folgende:

„Auf der Freilichtbühne dürfen in Abweichung davon 10 der insgesamt 20 Veranstaltungen pro Jahr und in diesem Rahmen auch nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden innerhalb folgender Festlegungen durchgeführt werden:

- a) 3 Veranstaltungen bis längstens 24 Uhr
- b) 3 Veranstaltungen bis längstens 23 Uhr
- c) 4 Veranstaltungen bis längstens 22 Uhr

Die Beschallung ist spätestens zu den genannten Zeiten zu beenden. Sofern ein Ausschank von Speisen und Getränken stattfindet, ist dieser wenigstens 15 Minuten vor dem festgesetzten Beschallungsende einzustellen.“

- 7 Des Weiteren dürfen gem. Nr. 3 der Nebenbestimmungen während der genannten Veranstaltungen am Wohnhaus des Klägers (IO 1) 79 dB(A) nicht überschritten werden.
- 8 Gegen den Bescheid legte der Kläger am 14. Juli 2011 Widerspruch ein, den die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2012 zurückwies. Das genehmigte Vorhaben verletze den Kläger nicht in nachbarschützenden Rechten. Das Grundstück des Klägers und das Vorhabengrundstück befänden sich im Außenbereich. Das Gebot der Rücksichtnahme sei nicht verletzt. Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie seien beachtet worden.
- 9 Der Kläger hat - zuvor - am 26. April 2012 Klage erhoben. Diese hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 22. April 2015 - 3 K 400/12 -, zugestellt am 3. Juni 2015, zurückgewiesen. Die zulässige Klage sei unbegründet. Der Kläger werde durch die angefochtene Baugenehmigung nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt. Im Ergebnis des Augenscheins stehe fest, dass sich sein Wohnhaus im Außenbereich befinde. Weder dieses noch die Freilichtbühne seien Teil eines Bebauungszusammenhangs. Ein solcher befinde sich lediglich im Bereich P...../ G...../ E...../ M...../ S..... Der Bebauungszusammenhang ende an der P....., da jenseits dieser der Park um den S..... beginne. Der Bebauungszusammenhang ende mit den letzten Wohnhäusern vor dem Flurstück G3..., welches Garten- und Freizeitzecken diene. Es könne dahin stehen, ob das Grundstück G4..... und der davor liegende Sport- und Bolzplatz noch am Bebauungszusammenhang teilnähmen, da die Grundstücke G5..... und das Grundstück des Klägers jedenfalls nicht mehr Teil des Bebauungszusammenhangs seien. Alle Gebäude befänden sich in einiger Entfernung und seien

abgesetzt. Diese Grundstücke seien (schon immer) anders strukturiert gewesen, als die Grundstücke im Bebauungszusammenhang. Sie seien umfassend mit Bäumen, Sträuchern und Wildwuchs bestanden. Auf beiden Seiten begleiteten Bäume die P..... Vor dem Sport- und Bolzplatz und der Kleinsportanlage seien Parkmöglichkeiten eingerichtet, so dass der P..... keine trennende Wirkung zukomme. Der Sport- und Bolzplatz sowie die Kleinsportanlage vermittelten den Eindruck der Zugehörigkeit zu den Parkanlagen um den S..... Auch die Freilichtbühne liege im Außenbereich.

- 10 Das Vorhaben der Beigeladenen sei gegenüber dem Kläger in Bezug auf Lärmimmissionen nicht rücksichtslos. Die genehmigte Nutzung sei nicht mit einer erheblichen Belästigung des Klägers verbunden. Der Kläger wohne im Außenbereich, so dass er von vorneherein nur ein geringes Schutzniveau für Lärmimmissionen beanspruchen könne. Die Orientierung der Beklagten an den Immissionsrichtwerten der Freizeitlärm-Richtlinie für Kern-, Dorf- und Mischgebiete tags und allgemeine Wohngebiete nachts für 10 bis 20 Veranstaltungen sei nicht zu beanstanden. Sie begünstige den Kläger und werde als Ausgleich für die Immissionsrichtwerte gewertet, die dem Kläger bei weiteren zehn Veranstaltungen zugemutet würden. Eine Überschreitung der Lärmimmissionsrichtwerte bei zehn Veranstaltungen sei nach der Freizeitlärm-Richtlinie nicht ausgeschlossen, da es sich auch bei den Werten für seltene Ereignisse um bloße Richtwerte handle. Die Immissionsrichtwerte für seltene Störereignisse könnten höher liegen als 70/65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.
- 11 Auf den am 25. Juni 2015 gestellten und begründeten Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 4. April 2017 - 1 A 328/15 - (zugestellt am 12. April 2017) die Berufung zugelassen, die der Kläger am 12. Mai 2017 begründet hat.
- 12 Der Kläger trägt zur Begründung seiner Berufung vor, dass sein Wohngebäude im Innenbereich liege und Teil eines Bebauungszusammenhangs sei. Der Bebauungszusammenhang zwischen P....., G....., E....., M..... und S..... präge das klägerische Grundstück. Dem zwischen diesem Bereich und dem Grundstück des Klägers liegenden Fußballplatz komme keine trennende Wirkung zu. Das Baugebiet reiche vielmehr bis zum Bahndamm im Westen und der P..... im Osten. Der rege frequentierten Straße komme trennende Wirkung zu.

- 13 Das Vorhaben sei rücksichtslos, da es zu unzumutbaren Lärmeinwirkungen am Wohngebäude des Klägers komme. Dabei sei nicht nur der von der Freilichtbühne ausgehende Lärm zu berücksichtigen, einzubeziehen seien vielmehr auch der Verkehrslärm der P..... sowie der Lärm der auf dem Flughafen Zwickau startenden und landenden Flugzeuge. Die P..... sei eine viel befahrene Straße.
- 14 Der Kläger sei schutzwürdig. Die von der Beigeladenen in Bezug genommene „Baugenehmigung“ aus den 50er Jahren habe die Frage der elektroakustischen Beschallung „komplett offengelassen“. Die elektroakustische Beschallung habe erstmals mit der angefochtenen Baugenehmigung eine verwaltungsbehördliche Grundlage erhalten.
- 15 Darüber hinaus ermögliche die Baugenehmigung vom 12. Juli 2011 Baumaßnahmen, die zu einer Veränderung der baurechtlich maßgeblichen Gestalt der Freilichtbühne führten, so dass damit auch der Bestandsschutz der „Baugenehmigung“ erloschen sei. Die Bühnenanlage und die Bühnenüberdachung seien komplett erneuert worden.
- 16 Aber auch bei Annahme einer im Außenbereich privilegierten Anlage gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 stünden der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Baugenehmigung öffentliche Belange i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen. Es seien vielschichtige Belange, (u. a. der Bewohner eines gesamten Wohngebiets) zu berücksichtigen, so dass eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich gewesen sei.
- 17 Des Weiteren sei die Interessenabwägung der Beklagten fehlerhaft. Problematisch sei bereits die Orientierung an der Zwischenwertregelung für Gemengelagen nach Nr. 6.7 TA Lärm, da dem Kläger letztlich ein Schutzanspruch entsprechend der für Misch- und Dorfgebiete geltenden Immissionsrichtwerte abgesprochen werde.
- 18 Rücksichtslos sei die Baugenehmigung hinsichtlich der zugelassenen „seltenen Störereignisse“. Das nach der Freizeitlärm-Richtlinie vorgesehene intendierte Ermessen sei nicht berücksichtigt worden. Bei zehn Veranstaltungen mit erheblichen Lärmbelästigungen könne eine Singularität nicht mehr bejaht werden. Es sei ferner nicht beachtet worden, dass bei den teilweise in der Nachtzeit stattfindenden Veranstaltungen ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) grundsätzlich nicht

überschritten werden dürfe. Etwas anderes könne nur für einzelne besonders herausragende Ereignisse gelten. Die Veranstaltungen auf der Freilichtbühne seien keine solchen Ereignisse.

19 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. April 2015 - 3 K 400/12 - zu ändern und die der Beigeladenen mit Bescheid vom 12. Juli 2011 erteilte Baugenehmigung in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juli 2012 aufzuheben.

20 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

21 Sie trägt vor, dass die angefochtene Baugenehmigung nicht zu beanstanden sei. Auf den erstinstanzlichen Vortrag der Beigeladenen werde Bezug genommen.

22 Das Grundstück des Klägers liege wie die Freilichtbühne im Außenbereich. Der P..... komme verbindende Wirkung zu. Sie stelle sich auf ihrer gesamten Länge als durch Grün geprägtes Gebiet dar. Auch der „Fußballplatz“ wirke wie eine Grünfläche.

23 Die Freilichtbühne sei bestandsgeschützt. Den Bestandsschutz habe sie weder durch die ausgeführten baulichen Anpassungen noch durch die angefochtene Baugenehmigung verloren. Es seien lediglich das Bühnenniveau abgesenkt (ohne die Größe zu verändern), eine Lärmschutzwand errichtet und in den Boden Fundamente zur Befestigung einer mobilen Überdachung eingebaut worden.

24 Die Baugenehmigung diene dem Schutz des Klägers. Im Falle ihrer Rechtswidrigkeit sei er schlechter gestellt. Es werde bestritten, dass das Grundstück des Klägers seit 1890 zum Wohnen genutzt werde. Das vom Kläger in Bezug genommene Gutachten vom 18. April 1957, das nicht mehr auffindbar sei, lasse nicht erkennen, dass eine „niedrigere“ Beschallung angestrebt worden sei. Es ergebe sich aus den insoweit vorgelegten Unterlagen allein eine bemängelte schlechte „Hörqualität“, deren Verbesserung - und damit eine Intensivierung - angestrebt worden sei. Es treffe auch nicht zu, dass auf der Freilichtbühne in der Vergangenheit nur wenige Veranstaltungen

stattgefunden hätten, vielmehr sei die Freilichtbühne seit ihrem bestehen gerade für Abendveranstaltungen intensiv genutzt worden.

25 In der Nähe der Freilichtbühne sei auch nur eine geringe Anzahl von Parkflächen vorhanden. Bei Veranstaltungen sei die P..... wiederholt für den Durchgangsverkehr gesperrt worden.

26 Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

27 Sie trägt vor, dass das angegriffene Urteil nicht zu beanstanden sei. Das klägerische Grundstück liege wie die Freilichtbühne im Außenbereich. Die Grundstücke nähmen an keinem Bebauungszusammenhang teil. Bei dem Sportplatz, der nicht mehr als solcher genutzt werde, handle es sich um eine „wilde“ funktionslose Grünfläche. Es fehle an einer Baugebietsabgrenzung durch die P..... Dieser komme keine trennende Wirkung zu.

28 Hinsichtlich der Errichtung und Entwicklung der Freilichtbühne werde auf den Schriftsatz vom 9. November 2012 verwiesen. Die Beigeladene betreibe die Freilichtbühne auf der Grundlage eines Pacht- und Aufgabenübertragungsvertrags mit der Beklagten seit 2001. Soweit der Kläger vortrage, dass beim Erwerb seines Grundstücks 2009 auf der Freilichtbühne keine Veranstaltungen stattgefunden hätten, treffe dies nicht zu. Allerdings seien die Veranstaltungen zwischen 2001 und 2010 nicht aktenkundig. Es sei aber davon auszugehen, dass in dem Zeitraum jährlich bis zu 20 Großveranstaltungen pro Jahr durchgeführt worden seien, insbesondere seien ab 2006 sportliche Großveranstaltungen mittels Projektion auf eine Leinwand begleitet worden.

29 Um die Einhaltung der genehmigten Grenzwerte sicherstellen zu können, werde jede Veranstaltung auf der Freilichtbühne vom Ingenieurbüro schalltechnisch überwacht und ein Messbericht gefertigt. Die Richtwerte seien seit Beginn der Messungen durchweg eingehalten. Die vom Kläger genannten weiteren Immissionen seien mit keinen relevanten Lärmauswirkungen verbunden. Der Fluglärm sei marginal. Der An- und Abfahrtsverkehr sei im Gutachten vom 13. Januar 2014 berücksichtigt.

Alternativstandorte für die auf der Freilichtbühne stattfindenden Veranstaltungen seien nicht vorhanden. Dies sei vor Erlass der angefochtenen Baugenehmigung abgewogen worden. Ein Bebauungsplan, der auch die Freilichtbühne einbeziehe, sei in Aufstellung.

- 30 Ein Bestandschutz sei nicht entfallen. Die Freilichtbühne sei aufgrund eines Stadtratsbeschlusses errichtet und durch das zuständige Bauamt der Abteilung „Aufbau“ genehmigt, organisiert, überwacht, abgenommen und danach als Veranstaltungsort betrieben worden. Die Freilichtbühne sei gem. Art. 19 Abs. 1 EV bestandsgeschützt. Die vom Rat erteilte Zustimmung sei insoweit ausreichend. Eine Baugenehmigung sei nicht mehr auffindbar. Eine veränderte Nutzung liege nicht vor. Es treffe auch nicht zu, dass das klägerische Grundstück seit 1990 ständig zum Wohnen genutzt worden sei, denn der Kläger habe das „alte“ Gebäude abreißen lassen.
- 31 Es bestehe ferner kein Planungserfordernis i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. In Bezug auf die seltenen Ereignisse werde auf Nr. 4.2 und 4.4 der Freizeitlärm-Richtlinie verwiesen. Danach sei auch die Akzeptanz der Veranstaltungen bei der Bevölkerung neben der Frage der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Danach sei von einer Zumutbarkeit selbst bei einem im Innenbereich gelegenen Wohngebäude auszugehen. Für den Außenbereich sei die Zumutbarkeit damit erst Recht zu bejahen. Die Interessenabwägung des Verwaltungsgerichts sei nicht zu beanstanden.
- 32 Aufgrund des Beschlusses vom 12. September 2019 in seiner Fassung vom 29. Oktober 2019 hat der Senat die Freilichtbühne und ihre Umgebung sowie das Grundstück des Klägers und seine Umgebung in Augenschein genommen.
- 33 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (6 Bände und 1 Ordner), insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung mit dem Augenschein vom 29. Oktober 2019, und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (2 Ordner und 1 Heftung) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 34 Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Die angefochtene Baugenehmigung vom 12. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 19. Juli 2012 verletzt den Kläger nicht in nachbarschützenden Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Baugenehmigung ist nicht unter Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme ergangen (§ 35 Abs. 3 BauGB). Die Geräuschimmissionen (§ 3 Abs. 1 BImSchG), die mit dem Betrieb der genehmigten baulichen Anlage verbunden sind, sind dem Kläger noch zuzumuten. Das Verwaltungsgericht hat die Klage daher zu Recht abgewiesen.
- 35 In Einklang mit dem angegriffenen Urteil des Verwaltungsgerichts beurteilt der Senat nach dem Ergebnis des am 29. Oktober 2019 genommen Augenscheins die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der genehmigten baulichen Anlage nach [§ 35 BauGB](#), da ein Bebauungsplan nicht besteht und sich sowohl das Grundstück des Klägers als auch die von der Beigeladenen betriebene Freilichtbühne nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ([§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB](#)) befinden, sondern im Außenbereich. Für die Beurteilung der Eigenart der näheren Umgebung, die das klägerische Grundstück nach der Art der baulichen Nutzung prägt, ist vorliegend auf den Zeitpunkt der Erteilung der angefochtenen Baugenehmigung, und damit auf den 12. Juli 2011 abzustellen. Änderungen der Sach- und Rechtslage, die nach der Erteilung der Baugenehmigung an die Beigeladene eingetreten sind und sich zu ihren Lasten auswirken, haben nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die sich der Senat zu Eigen macht, bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung außer Betracht zu bleiben. Berücksichtigungsfähig sind allein nachträgliche Änderungen zu Gunsten der Beigeladenen, da es mit der nach Maßgabe des einschlägigen Rechts gewährleisteten Baufreiheit nicht vereinbar wäre, eine zum Zeitpunkt des Erlasses rechtswidrige Baugenehmigung aufzuheben, die sogleich nach der Aufhebung wieder erteilt werden müsste (vgl. [BVerwG, Urt. v. 20. August 2008 - 4 C 10.07](#) -, juris [Rn. 21](#) m. w. N.; Senatsurt. v. 3. September 2015 - 1 A 538/12 -, juris Rn. 18).
- 36 Wo die Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i. S. v. [§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB](#) und damit die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich verläuft, ist nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer Bewertung des

konkreten Sachverhalts im Einzelfall zu beurteilen. Voraussetzung ist danach ein Ortsteil, d. h. ein Bebauungskomplex, der nach der Zahl vorhandener Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist sowie ein Bebauungszusammenhang. Ein Bebauungszusammenhang liegt vor, soweit eine aufeinanderfolgende, die Siedlungsstruktur prägende, d. h. dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienende und nicht nur vorübergehend oder als Nebenanlage genutzte Bebauung tatsächlich vorhanden ist, die nach der Verkehrsauffassung anhand optisch wahrnehmbarer Merkmale und trotz etwa vorhandener unbebauter, aber bebauungsfähiger Grundstücke (Baulücken im engeren Sinne) oder freier Flächen, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit (stehendes oder fließendes Gewässer) oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung (Sportplätze, Erholungsflächen) einer Bebauung entzogen sind, den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt. Dann liegt ein Grundstück innerhalb des Bebauungszusammenhangs, soweit es selbst am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt (vgl. [BVerwG, Beschl. v. 5. April 2017 - 4 B 46.16](#) -, juris [Rn. 6](#), sowie Urteile v. 30. Juni 2015 - [4 C 5.14](#) -, juris [Rn. 11](#) ff., und v. 19. April 2012 - [4 C 10.11](#) -, juris [Rn. 11](#))

- 37 Ausgehend von diesen Maßstäben, die auch dem angegriffenen Urteil zugrunde liegen, sind das klägerische Grundstück und die Freilichtbühne nicht dem Innen-, sondern dem Außenbereich zuzuordnen. Von einer Außenbereichslage des klägerischen Grundstücks zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung ist auch der Prozessbevollmächtigte des Klägers nach Durchführung des Augenscheins in der mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2019 letztlich ausgegangen, da zum eine sonstige Nutzung des Hausgartenbereichs des Grundstücks G2..... aufgrund der Belastung mit „Altlasten“ nicht möglich ist, die Nutzung der angrenzende Kleingartenanlage ebenfalls aufgegeben wurde und zum anderen auch das Haus G6..... nicht mehr vorhanden ist, da es - wie vom Kläger mitgeteilt - in der Zwischenzeit abgerissen wurde (vgl. S. 2 der Niederschrift vom 29. Oktober 2019). Die weiteren vom Senat im Ortstermin getroffenen Feststellungen stehen in Einklang mit der Beurteilung des Verwaltungsgerichts zu einem fehlenden Bebauungszusammenhang auf S. 25 Absatz 2 bis Seite 27 Absatz 2, so dass auf diese gemäß § 130b Satz 2 VwGO verwiesen wird.

- 38 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht im Weiteren auch davon ausgegangen, dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit damit nach § 35 BauGB beurteilt und die Freilichtbühne im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert ist. Nach [§ 35 Abs. 1 BauGB](#) ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um eines der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 8 genannten Vorhaben handelt. Unter Nr. 4 fällt ein Vorhaben, wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Diese Anforderungen erfüllt die genehmigte Freilichtbühne. Auf die Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts auf S. 27 letzter Absatz gemäß § 130b Satz 2 VwGO wird insoweit Bezug genommen.
- 39 Die Zulassung der Freilichtbühne in dem nunmehr genehmigten Umfang mit einer Lärmschutzwand, der baulichen Absenkung der mobilen Bühne sowie dem Anbringen einer Verankerung zur Befestigung einer mobilen Überdachung (Zeltdach) scheitert ferner nicht am öffentlichen Belang des Planungserfordernisses. Mit der Baugenehmigung wurde keine Konfliktlage von so hoher Intensität auslöst, dass die in § 35 BauGB vorausgesetzte Entscheidungsfähigkeit über die Zulassung des Bauvorhabens im Außenbereich überschritten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. August 2002 - 4 C 5.01 -, GewArch 2002, 491 und Beschl. v. 27. Juni 1983 - 4 B 201.82 -, juris Rn. 6). Vielmehr ist hier im Rahmen der Drittanfechtung allein das durch den Kläger ebenfalls im Außenbereich errichtete Wohngebäude in den Blick zu nehmen. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die in der angefochtenen Baugenehmigung zugelassenen Lärmimmissionsrichtwerte in Orientierung an der Freizeitlärm-Richtlinie für den Kläger noch zumutbar sind. Dies gilt auch für die bis 22 Uhr und darüber hinaus gehenden Veranstaltungen mit Lärmimmissionen von bis zu 79 dB (A) während der Veranstaltungen (vgl. Nr. 3 der Baugenehmigung vom 12. Juli 2011), da sie zu Recht als seltene Ereignisse mit hoher Standortgebundenheit im Sinne von § 4.4 Freizeitlärm-Richtlinie qualifiziert worden sind.
- 40 In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass für die Ermittlung und Bewertung der auf Wohngrundstücke einwirkenden Geräusche, wenn

rechtlich keine bestimmten Mess- und Berechnungsverfahren oder Lärmwerte vorgegeben sind, es der tatrichterlichen Würdigung vorbehalten bleibt, unter Berücksichtigung der einzelnen Schallereignisse, ihres Schallpegels, ihrer Eigenart (Dauer, Häufigkeit, Impulshaltigkeit) und ihres Zusammenwirkens die Erheblichkeit der Lärmbelästigung zu beurteilen. Die Zumutbarkeitsgrenze ist dabei aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets zu bestimmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (bezogen auf den insoweit „mehr Schutz beanspruchenden“ Innenbereich), können als Orientierungshilfe zur Bestimmung der Grenze der Zumutbarkeit von Lärmeinwirkungen auch technische Regelwerke herangezogen werden, wenn sie für die Beurteilung der Erheblichkeit der Lärmbelästigung im konkreten Streitfall brauchbare Anhaltspunkte liefern. Zu diesen Regelwerken gehört auch die Freizeitlärm-Richtlinie in der Fassung vom 6. März 2015 (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. August 2018 - 7 B 4.18 -, juris Rn. 4).

41 Nr. 4.4 der Freizeit-Lärmrichtlinie enthält eine Sonderregelung für „seltene Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz“, nach der Veranstaltungen trotz Überschreitung der in Nr. 4.1 bis 4.3 genannten Immissionsrichtwerte zulässig sein können, wenn sie zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt und weitere Bedingungen beachtet werden. Diese Regelung sowie die vergleichbaren Regelungen in Nr. 7.2 TA Lärm sowie § 5 Abs. 5 18. BImSchV sind das Ergebnis einer dem Gebot wechselseitiger Rücksichtnahme entsprechenden Abwägung zwischen den Interessen der störenden und der gestörten Nutzung (vgl. VGH BW, Urt. v. 4. August 2016 - 8 S 136/14 -, juris Rn. 72). Dabei sind zehn Ereignisse eine zahlenmäßig eng begrenzte Anzahl von Veranstaltungen, die die Annahme eines seltenen Ereignisses rechtfertigt. Auch durfte die Beklagte bei der Festlegung dieser Anzahl berücksichtigen, dass es sich einerseits um eine bestandsgeschützte Anlage mit hoher Akzeptanz in der Bevölkerung handelte und dass der Kläger im Außenbereich 2010 in unmittelbarer Entfernung zu der Freilichtbühne ein neues Wohnhaus im Außenbereich errichtet hat.

42 Anders als der Kläger sieht der Senat keinen greifbaren Anhaltspunkt dafür, dass der Bestandsschutz der Freilichtbühne, der auch 2009 und 2010 bestand und fortwirkt, entfallen sein könnte. Die Freilichtbühne wurde auf Anregung von Walter Ulbricht,

die Originalanlagen am S..... zu einem Kulturpark (Freilichtbühne, Musikpavillion, Glockenturm) auszubauen, und dem Beschluss des Rates der Stadt Zwickau vom 19. April 1955 mit der Bestätigung des Planentwurfs zum Bau des Kulturparks als Anlage des sog. „Nationalen Aufbauwerkes“ und damit mit Billigung der damaligen Staatsführung und den damaligen Behörden errichtet und im August 1957 in Betrieb genommen. Der Annahme des Bestandsschutzes steht dabei auch nicht entgegen, dass eine Baugenehmigung nicht mehr auffindbar ist, da die Zustimmung des Rates mit dem damals geltenden Recht in Einklang stand (vgl. Senatsbeschl. v. 29. November 2010 - 1 D 154/10 -, juris Rn. 3 und Senatsbeschl. v. 27. Oktober 1993 - 1 A 31/93 - juris, zur Bevölkerungsbauwerkeverordnung von 1984 unter Hinweis auf Art. 19 EV; vgl. S. 57 ff. sowie Aufbaugesetz v. 6. September 1950 § 2, § 8 Abs. 1)

43 Soweit der Kläger vorträgt, dass die Frage der zumutbaren Beschallung dabei nicht geprüft worden sei und später Beschallungsprobleme aufgetreten seien, ergibt sich daraus keine andere Beurteilung. Das damals nachträglich aufgetretene „Beschallungsproblem“ betraf nämlich allein die Qualität der hergestellten und in Betrieb genommenen Anlage. Diese Betrachtung wird insbesondere durch den Hinweis des damaligen Leiters für Bühne und Technik im Schreiben an den Rat der Stadt Zwickau vom 3. Oktober 1957 deutlich, nach dem die Herstellung der akustischen Anlagen wohl durch eine nicht qualifizierte Firma erfolgt sei. Es handele sich um eine „notdürftige Beschallung für einen Sportplatz mit Reportermikrofon“, die den Anforderungen einer Freilichtbühne nicht gerecht werde (vgl. Anlage BB1 zum Schriftsatz der Beklagten vom 21. Juli 2017, S. 884 der Gerichtsakte).

44 Der vom Kläger genannte Straßenlärm sowie der Fluglärm des Flughafens Zwickau, der nur von Hobby-Piloten und Geschäftskunden genutzt wird, führt ebenfalls zu keiner anderen Beurteilung. Zum einen ist aufgrund des Ausbauzustands und der breite der Gemeindestraße für eine übermäßige Frequentierung der P....., der zudem durch verkehrslenkende Maßnahmen - wie den von der Beklagten vorgetragenen teilweise erfolgten Straßensperrungen - entgegen gewirkt werden könnte, bereits nicht ersichtlich. Zum anderen hat der in der mündlichen Verhandlung befragte Dipl.-Ing. L..... F..... im Rahmen der Erläuterung seines Gutachtens auf Nachfrage ausdrücklich erklärt, dass sich diese Lärmimmissionen auf die ermittelten Lärmrichtwerte nicht akustisch wahrnehmbar auswirken könnten. Letzteres wird nicht zuletzt auch durch

den schalltechnischen Messbericht zur Ermittlung und Beurteilung der Abbau-Geräusche der Bühnentechnik der GmbH v. 4. Oktober 2018 („.....“) unterstrichen. Der Kläger, der ebenfalls mit Herrn T..... als sachverständigen Beistand in der mündlichen Verhandlung vertreten war, ist den Erläuterungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. L..... F..... auch nicht entgegengetreten, sodass für den Senat damit kein Anhaltspunkt für weitere Ermittlungen bestand.

- 45 Der Bestandsschutz des 1954/1955 genehmigten Vorhabens mit der hier angegriffenen Baugenehmigung ist im Übrigen auch nicht wegen einer nach der Inbetriebnahme der Freilichtbühne erfolgten Nutzungsaufgabe entfallen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob eine mehrjährige Nutzungsunterbrechung in Anwendung des vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten sog. Zeitmodells (BVerwG, Urt. v. 18. Mai 1995 - 4 C 20.94 -, juris Rn. 15 f.) zu einer Beendigung der Wirksamkeit einer Baugenehmigung führt, wie es der erkennende Senat mit Urteil vom 5. April 2006 (-1 B 18/05 -, juris Rn. 22) angenommen hat, weil bereits weder ersichtlich noch substantiiert dargelegt ist, dass die Nutzung der Freilichtbühne zwischen ihrer Inbetriebnahme 1957/1958 und dem Zeitpunkt der Erteilung der hier angefochtenen Baugenehmigung jemals aufgegeben wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Mai 1995 - 4 C 20.94 -, juris Rn. 15 f.). Vielmehr ergibt sich aus dem Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, dass auch nach 1958 dort regelmäßig Veranstaltungen stattgefunden haben. Dafür sprechen zum einen die Dokumentation zur Freilichtbühne - Stadtarchiv Zwickau vom 27. April 2011 (vgl. S. 561 ff. Bd. 1 der Behördenakte) und zum anderen der Aufgabenübertragungs- und Betriebsübernahmevertrag Konzert- und Ballhaus „.....“ und „Freilichtbühne“ vom 28. Februar 2001 (§§ 3 und 4 i. V. m. der Anlage 2) und die in diesem Zusammenhang zuvor ergangenen Stadtratsbeschlüsse vom 15. November 2000 und 28. April 2001, wonach die Beklagte anstrebe, auch zukünftig auf der Freilichtbühne Großveranstaltungen zu ermöglichen, um den bisherigen Betrieb aufrecht erhalten zu können. Letztlich unterstreicht auch die Unterschriftensammlung über die Fortführung des Betriebs der Freilichtbühne, dass dort wiederkehrend Veranstaltungen stattgefunden haben. Zudem ergibt sich auch aus der Dokumentation zur Freilichtbühne des Stadtarchivs Zwickau, dass regelmäßig verschiedene größere Veranstaltungen, wie beispielsweise Kulturfestspiele, Rock- und Volksmusikkonzerte, stattgefunden haben (vgl. S. 611, 648 ff. der Behördenakte I.).

- 46 Im Weiteren ist die Lärmbelastung bei zehn Veranstaltungen mit Überschreitungen bis zu 79 dB(A) für den Kläger unter Berücksichtigung von Nr. 4.3 der Freizeitlärmrichtlinie, wonach einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte „Außen“ tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden sollen, noch zumutbar. Wie bereits ausgeführt, hat er sein Wohnhaus in der Nähe zur Freilichtbühne im Außenbereich errichtet. Zudem können nach Nr. 4.4.1 der Freizeitlärmrichtlinie bei Veranstaltungen im Freien die zuvor genannten Immissionsrichtwerte auch überschritten werden, wenn diese Veranstaltungen soziale Adäquanz und Akzeptanz genießen. In diesen Sonderfällen sind diese Veranstaltungen zulässig, wenn sie eine hohe Standortgebundenheit - wie hier aufgrund der bereits über Jahrzehnte langen Nutzung der Freilichtbühne auch für Rock-, Pop- und Volksmusikkonzerte - oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden. Dabei sind zehn Veranstaltungen im Jahr zahlenmäßig eng begrenzt und die Veranstaltungen genießen auch eine hohe Akzeptanz, wofür nicht zuletzt die Unterschriftensammlung für den Erhalt der Freilichtbühne spricht.
- 47 Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 154 Abs. 2 VwGO](#). Da die Beigeladene einen eigenen Sachantrag gestellt und sich damit in das Kostenrisiko nach [§ 154 Abs. 3 VwGO](#) begeben hat, entspricht es der Billigkeit, dass der Kläger auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen trägt, [§ 162 Abs. 3 VwGO](#). Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus [§ 167 VwGO](#) i. V. m. [§ 708 Nr. 10, § 711 ZPO](#).
- 48 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe gem. § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Artus

Beschluss vom 29. Oktober 2019

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG, wobei sich der Senat an der Höhe des erstinstanzlich festgesetzten Streitwerts orientiert.

2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Artus